

# Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 5. September 2019** um **19.00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Verwaltungskostensatzung – Änderungen im Gebührenverzeichnis (DS 18/19)
3. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 31.12.2017; Feststellungsbeschluss (DS 19/19)
4. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ (DS 20/19)
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 6. September 2019 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.  
Hirschhorn (Neckar) 23. August 2019  
Max Weber, Vorsitzender

20.08.2019

AZ: 0604/02; 0009/09 (AE)

## Sitzungsvorlage

### Verwaltungskostensatzung - Änderungen im Gebührenverzeichnis

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	25.07.2019	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2	05.09.2019	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		19.09.2019	Öffentlich

#### Sachverhalt:

Das letzte von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gebührenverzeichnis datiert zum 01.01.2015. Die Gebühren sollen dabei die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

Die in dem vierjährigen Zeitraum entstanden geänderten Kosten für den Personal-, Sach- und Zeitaufwand, die allg. Verwaltungskostenordnungen der einzelnen Ministerien des Landes Hessen werden ebenfalls in bestimmten Abständen angepasst, machen eine teilweise Neufassung des Gebührenverzeichnisses notwendig.

Des Weiteren müssen Änderungen aufgrund der Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und zwei neue Tatbestände im Bereich der Finanzverwaltung getätigt werden.

Folgende Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis sollen erhöht bzw. angepasst oder neu aufgenommen werden (**fett markiert**):

		Alt	Neu
1.5.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5	8
1.6.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	6	8
1.6.2	Gebühr für Zweitschrift Abgabenbescheide	6	8
<b>1.6.3</b>	<b>Bescheinigung über erhaltene Zahlungen und Saldenbestätigungen der Stadt</b>		<b>8</b>
<b>1.6.4</b>	<b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>		<b>8</b>
1.7.	Anfertigen von Fotokopien je Seite	0,20	0,30

		Alt	Neu
2.2.	Prüfung Führerscheinantrag	5	8
2.3.1.	Beglaubigung von Unterschriften (außerhalb des Ortsgerichts)	6	8
2.3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde Beglaubigung für Schüler und Studenten	3,00 Gebührenfrei	4,00

		Alt	Neu
5.2.1.	Auskunft Liegenschaftskataster	15	18
5.2.2.	Schriftliche Auskünfte über Grundstückswerte	15	18
5.2.3.	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	20	25
5.3.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Kaufvertrag	20	25
5.4.1.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	20	25
5.4.2.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	20	25
5.4.3.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40	50
5.4.4.	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.5.	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB		VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.6.	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes		VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.7.	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)		VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung

Nach Behandlung des Tagesordnungspunktes im Ausschuss, wird mit der Einladung zur Stavo den Stadtverordneten und Stadträten die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung übersandt.

**Beschluss des Magistrats:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen zu beschließen und in die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) einzuarbeiten.

**Beschlussvorschläge für den HFSA:**

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen zu beschließen und in die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) einzuarbeiten.
  
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen, inkl. den nachfolgenden Änderungen des HFSA  
.....  
.....  
.....  
zu beschließen und in die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) einzuarbeiten.

**Beschlussvorschläge für die Stavo:**

- a) Die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.
  
- b) Die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:  
.....  
.....  
.....

ges.: Bgm	<b>Hauptamt</b>
	Datum
	23. AUG. 2019
	



20.08.2019

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

## **Sitzungsvorlage**

### **Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017; Feststellungsbeschluss**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		05.09.2019	nicht öffentlich
HFSA	3	05.09.2019	Öffentlich
Stavo		19.09.2019	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Am 11.04.2019 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) den Jahresabschluss zum 31.12.2017 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 28.05. bis 25.06.2019 geprüft. Das Abschlussgespräch fand am 07.08.2019 statt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

1. Gesamtergebnisrechnung 2017 + Gesamtergebnisrechnung mit Sachkonten 2017\*
2. Gesamtfinzrechnung 2017\*
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitenspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

\*Die Ergebnis- und Finanzrechnungen auf Kostenstellenbasis werden den Stadtverordneten per Mail übersandt. Sollte hier ein Ausdruck gewünscht sein, bittet die Verwaltung um eine kurze Mitteilung.

**Anmerkung:** Dem Magistrat wird lediglich der Prüfbericht des Revisionsamtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

### **Prüfungsfeststellungen**

Unter dem neuen Leiter des Revisionsamtes, Herr Vettel, gibt es keine Prüfungsbeobachtungen oder Prüfungsanmerkungen mehr. Er begründet dies damit, dass Kommunen auf diese Hinweise nicht geantwortet oder diese umgesetzt hätten. Unter seiner Leitung gibt es nur noch Prüfungsfeststellungen, die alle von der Kommune zu beantworten sind. Daher sind die siebzehn Prüfungsfeststellungen zu Jahresabschluss 2017 quantitativ angestiegen, aber in der Qualität nicht von großer Bedeutung. Viele der Prüfungsfeststellungen sind aus den Vorjahren bekannt, waren dort aber Prüfungsanmerkungen bzw. Prüfungsbeobachtungen. Die Beantwortung einer Prüfungsfeststellung wird bei den künftigen Jahresprüfungen kontrolliert.

Die aus Sicht der Finanzabteilung wichtigen Prüfungsfeststellungen wurden markiert bzw. eingerahmt.

### **Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:**

#### **1. Prüfungsfeststellung Seite 3 – Verspätete Aufstellung –**

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

#### **2. Prüfungsfeststellung Seite 5 – Inventur –**

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2018 durchgeführt werden. Neues Ziel für die Durchführung der Inventur ist der 31.12.2019.

#### **3. Prüfungsfeststellung Seite 11 – Verbuchung der Forderungen gegen den AV Laxbach –**

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

#### **4. Prüfungsfeststellung Seite 15 – Buchung von Rücklagen und Überschüssen in der Bilanz –**

Die Buchungssystematik wurde seit der Einführung der Doppik bei der Stadt Hirschhorn nicht verändert. Deshalb wurde auch beim Jahresabschluss 2017 daran festge-

halten. Mit dem Jahresabschluss des Jahres 2018 werden alle Fehlbeträge der Vorjahre mit dem Eigenkapital verrechnet. Damit werden auch die ausgewiesenen Überschüsse ausgebucht. Ab dem 01.01.2019 wird die neue, richtige Buchungssystematik für die Rücklagen oder Fehlbeträge aus Vorjahren angewandt.

#### **5. Prüfungsfeststellung Seite 18 – Rückstellungen für den FAG –**

Die Anpassung des Schwellenwertes wurde aufgrund einer Einschätzung der vorherigen Prüfer vorgenommen. Man hatte nachgefragt, welcher Schwellenwert denn durchschnittlich angenommen wird. Nach Aussage der damaligen Prüfer ist ein Schwellenwert von 10% bis 30% möglich und üblich. Deshalb wurde der Schwellenwert auf 20% angepasst. Eine Änderung des Schwellenwertes zum Jahresabschluss 2018 ist durch einen rückwirkenden Magistratsbeschluss noch möglich.

#### **6. Prüfungsfeststellung Seite 18 – Pflicht-Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung –**

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung werden bei der Stadt Hirschhorn, trotz der gesetzlichen Pflicht zur Bildung, nicht gebildet. Grund hierfür ist die schwere Nachprüfbarkeit der zu leistenden Instandhaltungen. Außerdem werden in jedem Haushaltsplan die Instandhaltungen, welche im Vorjahr nicht vorgenommen wurden und noch immer ausgeführt werden müssen, neu angesetzt. Somit stehen die Mittel wieder zur Verfügung.

Im Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird diese Vorgehensweise dokumentiert.

#### **7. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Freiwillige Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen –**

Diese freiwillige Rückstellung wurde nicht gebildet, da die Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen durch den Archivverbund mit Eberbach jährlich nahezu gleichbleibend sind. Es besteht die Möglichkeit einen Festwert zu bilden, der dann jährlich fortgeschrieben wird. (Kosten Archiv jährlich = 3.515,59 € + 5.670,22 € Archivar Personalkosten).

#### **8. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Verbuchung von Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen –**

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

#### **9. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Verbuchung der Zinsabgrenzung –**

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

#### **10. Prüfungsfeststellung Seite 20 – Ausweisung der verschiedenen Kreditverbindlichkeiten mit „davon-Ausweis“ –**

Eine Anpassung soll durch das neue Darlehensverwaltungsprogramm erfolgen.

### **11. Prüfungsfeststellung Seite 22 – Buchung der ÜPL und APL –**

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden üpl. und apl. Genehmigungen als positive Betragsbuchungen in unserem Buchhaltungsprogramm N7 vorgenommen. Haushalts-sperren werden nicht mehr gebucht. Die Deckungen von Mittelüberschreitungen werden als negative Buchungen erfasst. Damit wird der richtige Betrag beim „fortgeschriebenen Haushaltsansatz“ in der Jahresrechnung künftig möglich sein.

### **12. Prüfungsfeststellung Seite 25 – Ziele und Kennzahlen –**

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen.

### **13. Prüfungsfeststellung Seite 28 – Fehlerhafte Finanzgliederungscodes bei Konten –**

Es handelt sich hierbei um ein systembedingtes Problem, welches bei allen nsk-Anwendern auftritt und durch die Nutzer nicht behoben werden kann. Das Revisionsamt hat Kontakt mit dem Systemanbieter aufgenommen, um dieses Problem zu beheben.

### **14. Prüfungsfeststellung Seite 30 – Fehlende bzw. anzupassende Übersichten –**

- Die Anlagenübersicht wird für den Jahresabschluss 2018 angepasst
- Die mittelbaren Versorgungsverpflichtungen werden noch in Zusammenarbeit mit dem Revisionsamt ermittelt und dann ausgewiesen
- Eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel wird ab dem Jahresabschluss 2019 beigefügt
- Die fehlende Angabe wird ab dem Jahresabschluss 2019 eingefügt
- Die Unterschiede zwischen Ansatz und Ergebnis der einzelnen Posten der Finanzrechnung werden ab dem Jahresabschluss 2018 erläutert

### **15. Prüfungsfeststellung Seite 33 – Information der Stavo über APL und ÜPL –**

Es wird zukünftig genauer darauf geachtet, dass die Stadtverordnetenversammlung über alle **unerheblichen** außer- und/oder überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen informiert wird.

Die Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen wird von Verwaltungsseite abgelehnt, da dies nur mit einem erheblichen Aufwand im Buchhaltungsprogramm dargestellt werden kann.

### **16. Prüfungsfeststellung Seite 34 – Haushaltsreste –**

Es handelt sich hierbei um einen Fehler der Finanzabteilung. Die Haushaltsreste werden nun zukünftig bei der Bildung noch genauer geprüft und ggfls. gestrichen.



## 17. Prüfungsfeststellung Seite 36 – Kontenzuordnungen zum Budget –

Die Budgetzuordnungen werden überprüft und zum Jahresabschluss 2019 angepasst.

### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.154.394,52 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 18.036,00 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 382.679,63 € sollen in die Bilanz 2018 vorgetragen werden.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.

### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**


Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.154.394,52 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 18.036,00 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 382.679,63 € werden in die Bilanz 2018 vorgetragen.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

ges.: Bgm	<b>Abteilung F</b>
	Datum
	23. AUG. 2019



08.08.2019

AZ: 9267/01; 0009/09 (KJ)

## Sitzungsvorlage

### 210. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	22.08.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	05.09.2019	Öffentlich
Stavo		19.09.2019	Öffentlich

#### Sachverhalt:

Im Juli 2018 wurde die 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ durch den Hessischen Rechnungshof bei der Stadt Hirschhorn (Neckar) durchgeführt. Ergebnis dieser Prüfung ist der Schlussbericht vom 17.04.2019, welcher am 11.06.2019 bei der Stadt eingegangen ist und am 18.06.2019 allen Stadtverordneten per Mail zugesandt wurde.

Im Bericht zur 210. Vergleichenden Prüfung wird empfohlen, diesen als Tagesordnungspunkt in der Stadtverordnetenversammlung zu besprechen. Dieser Empfehlung wird nun Folge geleistet. Den Stadtverordneten soll durch diese Vorlage die Gelegenheit gegeben werden zum Schlussbericht Stellung zu nehmen, Fragen zu stellen und ggfls. Arbeitsaufträge für die Verwaltung zu erarbeiten.

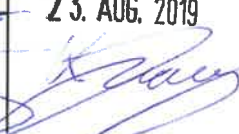
Fragen zum Schlussbericht können auch vorab an die Verwaltung gestellt werden, die dann direkt in der Sitzung beantwortet werden.

Im Zuge des Interfraktionellen Gespräches am 18.07.2019 wurden zu den Ergebnisverbesserungspotentialen auf Seite 1 des Berichtes verschiedene Fragen gestellt.

Unter anderem wurde die Anpassung der kalkulatorischen Verzinsung auf den oberen Quartilswert und den kalkulatorischen Parkanteil der Friedhöfe angesprochen. Hierzu wurde Rücksprache bei unserem Gebührenkalkulationsbüro gehalten. Die Antwort des Büros ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Vom Schlussbericht zur 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ wird Kenntnis genommen.

ges.: Bgm	<b>Abteilung F</b>
	Datum
	<b>23. AUG. 2019</b>
	

**Antwort des Büro Eckermann und Krauß bezüglich der Frage zu Änderungen bei den kalkulatorischen Zinsen und dem kalkulatorischen Parkanteil der Friedhöfe**

Am 19.08.2019 ging folgende Antwort ein:

„Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, den Kalkulationszinssatz zu verändern. Allerdings nimmt der Grad an mittelfristiger Rechtssicherheit ab, je höher Sie den Zinssatz ansetzen. Ein Zinssatz in Höhe von 5% wurde bislang vom VGH Kassel noch nicht verworfen, allerdings ist aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase eine Erhöhung des Zinssatzes derzeit nach außen kaum vermittelbar - und auch rechtlich zunehmend unsicher. Wenn man das Ziel verfolgt, die Gebührensätze an der kostenrechnerischen Obergrenze zu bemessen, wäre es eher zu empfehlen, von der zulässigen Möglichkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte Gebrauch zu machen. Hierdurch können erfahrungsgemäß 30% bis 60% höhere Abschreibungsbeträge in der Gebührenkalkulation angesetzt werden.

Der zuletzt in der Gebührenkalkulation angesetzte Grünanteil beträgt 20%, allerdings nicht 20% der Gesamtkosten, sondern 20% der Kosten der Friedhofspflege. Die Vergünstigung durch den Grünanteil darf nur die Grabnutzungsgebühren, nicht aber die Gebühren für Bestattungsleistungen und die Trauerhalle treffen. Der auf diese Art bemessene Grünanteil beträgt jährlich rund 11 TEUR. Bei einer Bemessung mit 10% würde er rund 6 TEUR betragen. Zu empfehlen ist ein üblicher Wert zwischen 10% und 25% und unterliegt politischem Ermessensspielraum. Je höher die Funktionen als Grünanlage, Erholungsort, Kulturstätte (z.B. Kriegsgräber) oder sozialer Treffpunkt zu bewerten ist, desto höher ist der Grünanteil anzusetzen. Eine Änderung wäre bereits mit der nun anstehenden Gebührenkalkulation möglich. Gerne können wir die Auswirkungen in diesem Zusammenhang mit aufzeigen.“